

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Online-Seminar des
Landkreises Neunkirchen St. Wendel
am 24.02.2022

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

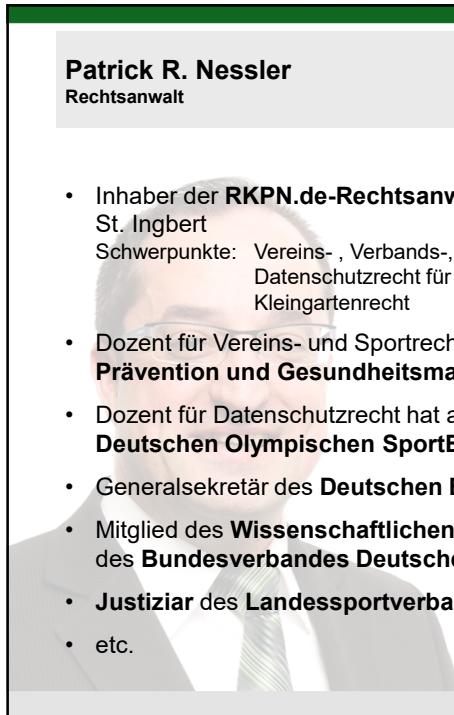
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Seminar des Landkreises St. Wendel
am 24.02.2022

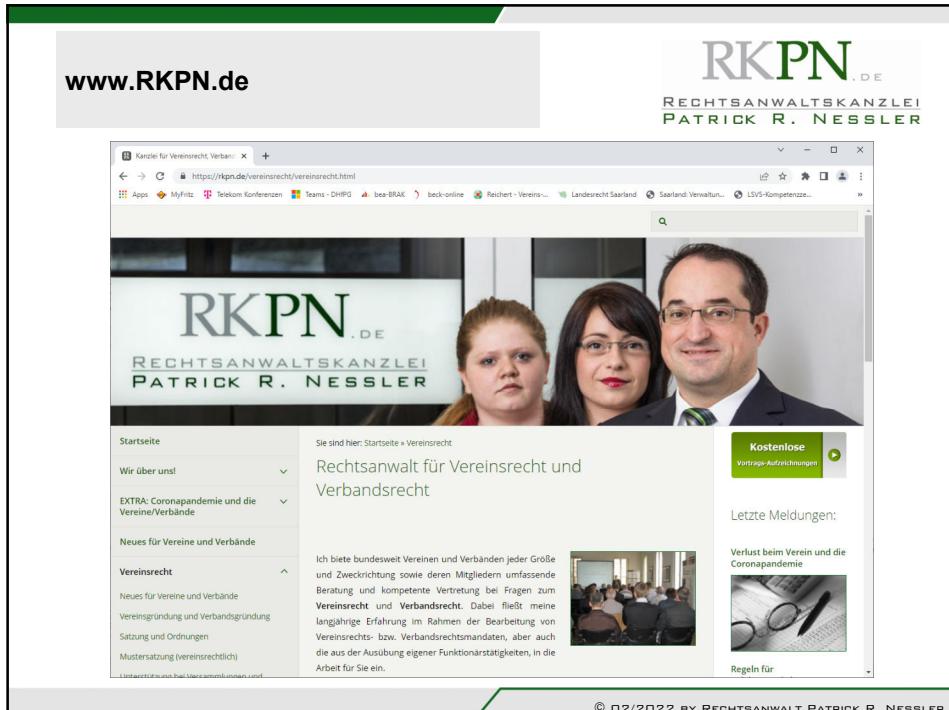


Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**,
St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht,
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände,
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht** des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kanzlei für Vereinsrecht, Verbandsrecht

Startseite

Sie sind hier: Startseite > Vereinsrecht

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht

EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Neues für Vereine und Verbände
Vereinsgründung und Verbandsgründung
Satzung und Ordnungen
Mustersatzung (vereinsrechtlich)

Ich biete bundesweit Vereinen und Verbänden jeder Größe und Zweckrichtung sowie deren Mitgliedern umfassende Beratung und kompetente Vertretung bei Fragen zum Vereinsrecht und Verbandsrecht. Dabei fließt meine langjährige Erfahrung im Rahmen der Bearbeitung von Vereinsrechts- bzw. Verbandsrechtsmandaten, aber auch die aus der Ausübung eigener Funktionsarbeitsstellen, in die Arbeit für Sie ein.

Kostenlose Vortrags-Aufzeichnungen

Letzte Meldungen:

Verlust beim Verein und die Coronapandemie

Regeln für

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das „oberste Organ“ des Vereins:
richtig und falsch zugleich!**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



„Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.“

(OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**EXKURS: Sondergesetzliche
Regelung bis 31.08.2022**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.“

Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.“

(Bundestagsdrucksache 19/18110 S. 30)

↓
**Durchführung einer
reinen
Präsenzveranstaltung**

↓
**Durchführung einer
Präsenzveranstaltung
mit „Zuschaltung“
nicht anwesender
Mitglieder**

↓
**Vollständig virtuelle
Versammlung der
Mitglieder**

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.

Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.

Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer darf zur Versammlung einladen?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu **von der Satzung ausdrücklich ermächtigt** ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg , Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

In welcher Form muss eingeladen werden ?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwerisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2023, Az. 8 U 20/13).

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das Schriftformerfordernis in
Satzungen**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**eingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.
Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“
(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail
(u. a. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !



Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und** an ihr **teilnehmen** kann.

(OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2020, Az. 27 W 76/19)



Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.



Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich wichtig**.

(OLG Celle, Beschl. v. 08.10.2020, Az. 20 U 44/19)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wen muss man einladen ?

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen,
also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht

**Einzuladen sind auch alle nach der Satzung
teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder**

*„Ein Vereinsbeschluß oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle
Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den
Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“*

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Was muss man mit der Einladung
ankündigen?**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der
Berufung** bezeichnet wird.

*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer
Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern
eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob
sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf
der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

**Zusätzlich müssen natürlich Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
angegeben werden sowie bei virtueller Teilnahmemöglichkeit auch die
technischen Voraussetzungen dafür**

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen
(auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)

Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung
dazu berechtigten Nichtmitglieder

Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst
teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“
Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der
Teilnahmeberechtigung erforderlich

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer leitet die Versammlung?

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !

„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 180)

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)

Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und -abwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen
Stimmen.

„.... wobei der Grundsatz „**ein Mitglied eine Stimme**“ gilt. Soll die danach
geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip
abweichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40
BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

Es muss sichergestellt sein, dass nur
Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Geheime Beschlussfassungen der
Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den
nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ...
schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)

Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten
beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die
Mitgliederversammlung.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Auskunfts- und Berichtspflicht
des Vorstands**

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft abzulegen**.

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Niederschrift zur Versammlung

RKPN
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



„.... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**

© 02/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER